



Satzung Krieger – und Militärverein Rothaurach

**mittelbares Mitglied des BSB e.V.
(Stand: 2008)**

Krieger – und Militärverein Rothaurach

Der Verein wurde am 27. Januar 1923 gegründet
Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 wurde die Kameradschaft 1952 wieder
neu aufgerichtet.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ **Krieger- und Militärverein Rothaurach**“
nachfolgend als „ **K.u.M.V. - Rothaurach**“ genannt
2. Der Verein hat seinen Sitz in **91154 Rothaurach**.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der K.u.M.V. - Rothaurach verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der K.u.M.V. - Rothaurach ist unabhängig und überparteilich und an keine Konfession gebunden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Einzahlungen zurück.

§3 Zweck und Aufgaben

Der K.u.M.V. – Rothaurach tritt ein:

1. für Ziele, die der Kameradschaft in ihrer Gesamtheit dienen
2. für Völkerverständigung und Frieden
3. für die Pflege und Erhaltung unseres Ehrenmals
4. für die Pflege und Erhaltung unserer kostbaren Fahne
5. für ein freiheitlich- demokratisches Staatswesen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

§4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann werden, unter Anerkennung dieser Satzung:

1. Angehörige der früheren Deutschen Armee und der Deutschen Bundeswehr
2. andere Personen, die sich zum deutschen Soldatentum bekennen, und die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke ideell oder materiell unterstützen.
3. Reservisten der Deutschen Bundeswehr
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich bei der Vorstandschaft.
5. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Versammlung festgesetzten Beitragssatzes verpflichtet

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
 - ein Austritt ist schriftlich zu erklären
 - ein Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen
 - bei schwerwiegenden Verstößen gegen §3 (1), §3 (5)
 - Beitragsrückstand über 1 Jahr (nach Erinnerung)

§5 Ehrenmitglieder

1. zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders bemüht und dem Verein gute Dienste geleistet haben.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied muss von der Vorstandschaft beschlossen werden und in der Jahreshauptversammlung erfolgen.

§6 Versammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in den ersten Monaten jedes Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden.
3. Eine Versammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Inhalt der Tagesordnung:

- Begrüßung der Kameraden
- Totenehrung
- Bericht des Vorstandes
- Verlesen des letzten Protokolls
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Beitragssatzes
- Anträge und Verschiedenes

In der ordentlichen Jahreshauptversammlung findet alle 3 Jahre eine Vorstandswahl statt.

Von den Stimmberechtigten wird ein Wahlleiter vorgeschlagen.

- Der Vorstand tritt nach erfolgter Entlastung zurück.
- der Wahlleiter bildet einen Wahlausschuss.
- die Durchführung der Wahl ist geheim mit Wahlzettel
- sie kann mit Einverständnis der Versammlung per Handzeichen erfolgen
- über den Verlauf der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen

Die Versammlung ist Beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedern. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Über den Verlauf einer Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen

§7 Vorstandschaft

Der Vorstand überwacht sämtliche Angelegenheiten des Vereines und leitet die Versammlungen.

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorstand
- Stellvertreter
- Schriftführer
- Kassier
- 4 Ausschussmitglieder
- Fahnenträger als Beisitzer

alle Ämter im Verein werden unentgeltlich verwaltet, jedoch werden den Mitgliedern, die im Interesse des Vereins gemachten Auslagen gegen Beleg erstattet.

§8 Haftung

Der K.u.M.V. – Rothaurach haftet für einen Schaden den der Vorstand oder ein anderer rechtlich berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung begangene, zum Schaden verpflichtende Handlung einen Dritten zufügt.

Der K.u.M.V. – Rothaurach haftet ausschließlich mit seinem Vermögen

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss mit einem Drittel der Mitglieder gestellt sein und muss in der Versammlung von $\frac{3}{4}$ (drei-viertel) der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen an die Stadt Roth und soll für die Pflege und Erhaltung des Ehrenmals in Rothaurach verwendet werden.

§10 Sonstiges

Die vorstehende Satzung wird nach Verlesen durch die nachfolgenden Vorstands- und Ausschussmitglieder genehmigt.

Sie tritt mit dem 01. September 2008 in Kraft

Vorstehende Satzung genehmigt und unterschrieben:

1. Vorstand Gerhard Dilling

Gerhard Dilling

2. Vorstand Adalbert Augsdörfer

Adalbert Augsdörfer

Schriftführer Lothar Metzger

Lothar Metzger

Kassier Thomas Dechet

Thomas Dechet

Ausschussmitglieder:

Markus Kloucek

Markus Kloucek

Harald Jakob

Harald Jakob

Gerd Stürmer

Gerd Stürmer

Andreas Braun

Andreas Braun

